

Bad Ems, 15.04.2005

Kanzleimitteilung

Auswirkungen der Entscheidung der Großen Kammer des EGMR vom 30.03.2005

Die Entscheidung der Großen Kammer vom 30.03.2005, mit welcher die gegen die Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) und gegen den Ausschluss von der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG für unzulässig erklärt worden sind, ist für alle Betroffenen ein bitterer Rückschlag. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir erst jetzt – nach der gebotenen gründlichen Auswertung des zur Zeit nur in französisch und englisch erhältlichen Urteils – zu einer seriösen Stellungnahme in der Lage sind. So viel sei vorweg genommen: Es besteht kein Grund, nunmehr zu resignieren; denn diejenigen Fragen, welche die Betroffenen, soweit sie das Opfer der Boden- bzw. Industriereform gewesen sind, seit 1945 beschäftigen, hat der EGMR nicht beantwortet, sondern sich insoweit für nicht zuständig erklärt.

Worüber hat der EGMR entschieden?

Der Gegenstand der Beschwerden wird in §§ 61 bis 64 wiedergegeben. Gerügt worden ist:

- ◆ Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) verletzt die Eigentumsgarantie des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (§ 61).

- ◆ Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 14 EMRK) wegen der Ungleichbehandlung mit anderen Referenzgruppen (§ 62).
- ◆ Die Beschwerdeführer rügen, dass sie nicht nach dem VwRehaG rehabilitiert werden, weil die Anwendung dieses Gesetzes gem. dessen § 1 Abs. 1 S. 3 ausgeschlossen ist (§ 63).
- ◆ Einige Beschwerdeführer rügen die Länge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens (§ 64).

Nicht streitgegenständlich war somit, ob die derzeitige Anwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG durch die Strafgerichte in den neuen Bundesländern mit der Eigentumsgarantie und dem Diskriminierungsverbot vereinbar ist.

Zur Auslegung des Streitgegenstandes könnte noch das im Tatbestand der Entscheidung wiedergegebene Vorbringen der Bf. in §§ 70 bis 72 herangezogen werden. Danach hat der EGMR hat den Vortrag aller Bf. zur Kenntnis genommen wie folgt:

- ◆ Gerügt wird ein Verstoß gegen Völkerrecht, insbesondere Art. 46 der Haager Landkriegsordnung (HLKO). Es wird geltend gemacht, dass es sich bei den damaligen Maßnahmen um „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gehandelt habe, ferner wird Bezug genommen auf die Ausführungen des EGMR in Sachen Loizidou gegen Türkei und eine Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte behauptet (§ 70).
- ◆ Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung hatten die Bf. noch das Eigentum; zumindest hatten sie die berechtigte Erwartung auf Rückgabe, angemessene Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung. Dies ergebe sich auch aus dem Bodenreform-Urteil des BVerfG vom 23.04.1991 (§ 71).
- ◆ Die Vermögenszugriffe bedeuteten in Wahrheit politische Verfolgungen strafrechtlicher Natur. Die Bf. waren also eigentlich der strafrechtlichen Rehabilitierung fähig, verbunden mit Restitution ihres Vermögens in Übereinstimmung mit Nr. 9 der Gemeinsamen Erklärung (GemErkl) in Verbindung mit Art. 17 des Einigungsvertrages (EV), wenigstens hatten sie einen Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Durch Verweigerung jeglicher Rehabilitierung, verbunden mit der dann vorgesehenen Rückgabe, sei die Eigentumsgarantie verletzt worden (§ 72).

Was hat der EGMR zu unserem völkerrechtlichen Vortrag sowie zur Frage des strafrechtlichen Charakters der damaligen Vermögenszugriffe ausgeführt?

Der EGMR hat es bewusst vermieden, die Umstände heranzuziehen, unter welchen die damaligen Vermögenszugriffe stattgefunden haben. Er hat die Rechtsqualität der damaligen Maßnahmen nicht geprüft, sondern sich in Abgrenzung zum Fall *Loizidou* gegen Türkei auf die Darlegung beschränkt, dass es sich bei der sowjetischen Besatzung um eine völkerrechtlich legitime Besatzung und bei der DDR um einen völkerrechtlich anerkannten Staat gehandelt habe (Anmerkung: im Falle *Loizidou* hat er im Gegensatz dazu ausgeführt, dass es sich bei der nur von der Türkei anerkannten Türkischen Republik Nordzypem um ein illegitimes Regime handele). Für deren Maßnahmen sei die BRD nicht verantwortlich zu machen. Diese Verantwortlichkeit folge auch nicht daraus, dass die BRD die Staatenrechtsnachfolge nach der DDR angetreten habe (§ 80 bis 81; Anmerkung hierzu: das hat die Bundesregierung immer bestritten; hier ist der EGMR unseren Darlegungen gefolgt). Der EGMR kommt dann zu dem Ergebnis, er sei *ratione temporis* ebenso wie *ratione materiae* nicht zuständig für die Überprüfung der Begleitumstände der damaligen Vermögenszugriffe und ob diese bis auf den heutigen Tag Auswirkungen haben (§ 82). Dies hat zur Folge, dass ein Fortbestand des Eigentums durch den Gerichtshof verneint wird (§ 79).

In künftigen Beschwerden wird es also *bei diesem Gericht* nicht mehr möglich sein, sich auf den Fortbestand des Eigentums zu berufen, auch wenn dabei dargelegt wird, dass es sich seinerzeit um räuberische Akte gehandelt hat. Dies wird nur beim UN-Menschenrechtsausschuss möglich sein (dazu sogleich); denn dieser befasst sich eingehend mit der Verletzung von Völkerrecht auch unter menschenrechtlichen Aspekten.

Über das StrRehaG verhalten sich die Ausführungen in § 96 sowie § 98 der Entscheidung. In § 96 greift der EGMR unseren Vortrag (§ 72) auf, wonach es sich bei den damaligen Maßnahmen in Wahrheit um politisch bedingte strafrechtliche Verfolgungen gehandelt habe. In § 98 wird dann ausgeführt, dass *unstreitig* („*accordingly*“) die Ansprüche der Beschwerdeführer nicht unter die Regelungen des StrRehaG fallen und dass der Gerichtshof keine Willkür oder Ungerechtigkeit in der durch die deutschen Organe vorgenommene Differenzierung zwischen den Opfern von Verwaltungsentscheidungen und Opfer strafrechtlicher Verurteilungen sieht. Dieses Wort „*accordingly*“ bedarf der Erläuterung.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Beschwerdeführer haben übereinstimmend vorge-
tragen, dass *nach der derzeitigen Rechtslage* in Deutschland die Betroffenen ihre Ansprüche
nach dem StrRehaG nicht erfasst werden, ohne dass die Bf. daraus einen Konventionsverstoß
abgeleitet haben. Der EGMR war daher auch nicht gehalten zu überprüfen, ob die Betroffe-
nen nicht doch unter das StrRehaG fallen und deshalb möglicherweise konventionswidrig
ausgegrenzt werden. Wir haben das StrRehaG bewusst nicht zum Streitgegenstand gemacht;
denn die Erfolg versprechende Beschwerde richtete sich ja gegen das EALG, so dass wir uns
den Vortrag der Bundesregierung zu eigen gemacht haben, dass die Betroffenen, auch wenn
sie das Opfer von Maßnahmen strafrechtlicher Natur gewesen waren, ausschließlich nach dem
EALG rehabilitiert werden sollen. Wenn man das Gesetz auch als allgemeines Rehabilitie-
rungsgesetz ansehe, müsse dieses die Restitution vorsehen. Dem ist der EGMR nicht gefolgt,
sondern er hat das EALG, so wie es vom Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum
VwRehaG auch ausdrücklich ausgewiesen ist, als reines Gesetz zur Wiedergutmachung von
Vermögensunrecht behandelt.

**Der EGMR hat, weil er dieses unstreitig in der Rechtswirklichkeit nicht einschlägige
Gesetz nicht zu prüfen brauchte, ausweislich der Wiedergabe des innerstaatlichen
Rechts insoweit (§§ 57 f) nicht bekannt, dass § 1 Abs. 5 StrRehaG das Gesetz sinngemäß
auch auf (materiell) strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entschei-
dungen sind, anzuwenden ist.** Wir haben ihm nicht mehr vortragen können, weil zu jenem Zeit-
punkt die von der Großen Kammer gesetzte Frist zur Einreichung von Schriftsätzen abgelau-
fen war, dass zwischenzeitlich mehrere Opfer von Entscheidungen der mit Strafbefugnis aus-
gestatteten Boden- bzw. Kommissionen für Beschlagnahme und Sequestration die strafrecht-
liche Rehabilitierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 StrRehaG beantragt haben, die jedoch von
deutschen Gerichten in zwei Instanzen abgelehnt worden ist. Die Verfassungsbeschwerden,
welche gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eingelegt worden sind, sind ohne
Erfolg geblieben. Diese Entscheidungen sind aber erst ergangen, als die Frist zur Einreichung
von Schriftsätzen abgelaufen war. **Der EGMR geht also mangels genauer Kenntnis des
Gesetzeswortlautes und der innerstaatlichen Rechtsanwendung sowie Rechtsentwick-
lung derzeit davon aus, dass unter das StrRehaG nur strafgerichtliche Verurteilungen
fallen.**

Welche rechtlichen Schlussfolgerungen sind zu ziehen?

(1) Alle von uns eingereichten Beschwerden, gleichgültig ob sie durch die Entscheidung des EGMR vom 30.03.2005 erledigt worden sind oder nicht, müssen und können beim EGMR neu eingereicht werden. Dabei muss der Sachverhalt neu dargestellt werden, um *in jedem Einzelfall* die strafrechtlichen Anknüpfungspunkte herauszuarbeiten. Es ist fortan nicht mehr erforderlich, den aktuellen Verkehrswert der vorenthaltenen Liegenschaften zu beziffern, weil nicht mehr eine Entschädigung verlangt wird, sondern die Rechtsfolgen gezogen werden, welche die strafrechtliche Rehabilitierung nach sich zieht, nämlich, dass die Betroffenen Ansprüche nach Maßgabe des VermG haben. Streitgegenstand der neu einzureichenden Beschwerden ist die Weigerung der deutschen Gerichte, die Betroffenen nach Maßgabe des StrRehaG zu rehabilitieren mit der Rechtsfolge der Vermögensrückgabe nach dem VermG.

(2) Unabhängig hiervon ist eine Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss denkbar. Dieser hat seinen Sitz in Genf. Von Bedeutung ist Art. 80 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses. Die darin enthaltenen Verfahrensvorschriften sind vergleichbar mit denjenigen in der EMRK, mit einer Ausnahme: Während der EGMR sich mit einer Sache nicht mehr befasst, wenn diese von einer anderen supranationalen Instanz entschieden worden oder bei ihr anhängig ist, ist die Einschaltung des UN-Menschenrechtsausschusses auch dann möglich, wenn der EGMR in derselben Sache abschließend entschieden hat.

Es wäre also entgegen einer von der Talleur (früher: Status) GmbH verbreiteten Mitteilung nicht schädlich, dass in der Vergangenheit mit dem EGMR ein supranationales Gericht eingeschaltet worden ist.

Es wird bezweifelt, ob Deutschland etwaige Beanstandungen des UN-Menschenrechtsausschusses zu beseitigen hat. In einem Fall Des Fours Walderode hat der UN-Menschenrechtsausschuss die Tschechische Republik aufgefordert, das fälschlicherweise nach Maßgabe der Beneš-Dekrete „enteignete“ Vermögen innerhalb von 90 Tagen zurückzugeben. Das BVerfG hatte sich bislang noch nicht damit zu befassen gehabt, inwieweit Beanstandungen bzw. konkrete Aufforderung des genannten Ausschusses innerstaatlich verbindlich sind. Immerhin wird aber doch zu bedenken sein, dass Deutschland das Völkerrecht als innerstaatliches Recht in seine Rechtsordnung aufgenommen hat (Art. 25 GG). Es ist kaum vorstellbar, dass eine entsprechende Anordnung, den Betroffenen nach strafrechtlicher Rehabilitierung ihr Eigentum nach Maßgabe des VermG zurückzugewähren, nicht erfüllen wird, wenn man dabei

bedenkt, dass Deutschland einen Sitz im Weltsicherheitsrat der UNO anstrebt. Da nicht alle Betroffenen alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ergriffen haben, um ihr Recht durchzusetzen, empfiehlt es sich, dass eine Vielzahl von Bf. tätig wird, schon um die erhebliche politische Relevanz des Falles aufzuzeigen. Auch hier gilt wie vor dem EGMR: Eine bezifferte Entschädigung kann nicht erstritten werden; es geht nur um Rückgabe des noch vorhandenen Vermögens.

(3) Weiterhin ist eine Sammelbeschwerde bei US-amerikanischen Gerichten in Erwägung zu ziehen, die jedoch sehr arbeits- und kostenaufwändig sein wird. Ein deutscher Rechtsanwalt muss sich mit den Bestimmungen des US-amerikanischen Rechts und seinen Besonderheiten vertraut machen, eine US-amerikanische Kanzlei mit möglichst einschlägiger Prozess- erfahrung einschalten, die Schriftsätze in deutscher Sprache ausarbeiten und sie ins Englische übersetzen lassen, damit diese von der US-amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei aufbereitet werden. Sehr fraglich ist, ob es gelingen wird, einen räumlichen oder personellen Bezug zur US-amerikanischen Gerichtsbarkeit herzustellen, wenn der Betroffene deutscher Staatsangehöriger ist, in Deutschland wohnt und es sich um dort belegenes Vermögen handelt. Schließlich wird zu prüfen sein, ob die Klage gegen einen Staat, der grundsätzlich unter den Immunity of State Act fällt und – weil er Immunität genießt - dadurch vor Klagen von Privatpersonen geschützt wird, überhaupt zulässig ist. Das Kostenrisiko wird sehr hoch sein.

Bad Ems, 15. April 2005

gez. Dr. Thomas Gertner